

Manuale theologiae moralis secundum principia S. Thomae Aquinatis. In usum scholarum edidit Dominicus M. Prümmer O. Pr. 3 tomi. gr. 8° (XL u. 424; X u. 540; XII u. 690) Freiburg 1915, Herder. M 24.—; geb. M 28.—

Der Verfasser dieser neuen dreibändigen Moralthologie legt für die Art, wie er sein Fach behandeln will, den Nachdruck auf zwei Gesichtspunkte: klare Herausarbeitung der wissenschaftlichen Grundsätze und engen Anschluß an die Methode und Lehre des hl. Thomas von Aquin. Was zunächst den zweiten Programmpunkt angeht, so wird man es als berechtigt anerkennen und begrüßen, daß bei dem regen und erfolgreichen Wettbewerb, der sich schon seit längeren Jahren auf dem Felde der Ethik und Moralthologie entwickelt hat, auch ein Mitglied des Predigerordens und der engeren Schule des hl. Thomas sich zum Worte meldet. Man hat in diesem Falle das Recht, eine mehr als gewöhnliche Leistung zu erwarten. Dieser Erwartung entspricht das Werk nach unserer Meinung durchaus. Auch darin hat der Verfasser sich den hl. Thomas zum Vorbild genommen, daß er besondern Nachdruck auf Kürze und Einfachheit des Ausdrucks legt (Introd. 9), weil das Buch vor allem als Schulbuch gedacht sei.

Die Betonung des Grundsätzlichen im Gegensatz zu einer rein oder vorwiegend kasuistischen Behandlung der sittlichen Fragen wird wohl auch irgendwo auf Widerspruch stoßen. In der Richtung auf klares Herausheben der leitenden Begriffe und Lehrsätze durch positive und spekulative Beweisführung kann kaum zuviel geschehen. Denn wer die Grundsätze, auf welche es bei dem Urteil über das sittliche Handeln ankommt, richtig und lückenlos verstanden hat, wird bei einiger Fähigkeit des logischen Denkens in der Anwendung nicht leicht und jedenfalls nicht gröblich fehlgreifen. Dagegen wäre der nicht vor Irrtum sicher, welcher ohne Sattelfestigkeit im Prinzipiellen einen vorkommenden Fall lediglich nach Analogie eines mehr oder weniger ähnlichen Kasus des Lehrbuchs entscheiden wollte. Ebenso wahr ist es aber auch, daß sich der Anfänger leicht einredet, er habe einen vorgetragenen Grundsatz völlig verstanden, während er nachher bei Zergliederung kasuistischer Beispiele gewahr wird, daß ihm die Tragweite oder der springende Punkt noch nicht ganz aufgegangen war. Erst in der Verbindung von Kasuistik mit der rationalen Entwicklung der Grundsätze entfleht der Moralist, wie er sein soll. Soweit wird P. Prümmer kaum Widerspruch finden, und der Tadel der Vorrede über ein unberechtigtes Vorwiegen der Kasuistik bei manchen Fachgenossen dürfte sich, soweit er berechtigt ist, nur gegen außerdeutsche Moralisten richten.

Was die Stoffverteilung angeht, so schließt sich der Verfasser dem Gebrauche, wie er seit der Teilung der Theologie in Dogmatik und Moral üblich geworden ist, ohne erhebliche Abweichungen an.

Der erste Band enthält zunächst die Traktate der allgemeinen Moral. Ziel und Ende, sittliches Handeln, Gesetz, Gewissen, Sünde, Tugend; dann weiter die Lehre von den drei theologischen Tugenden und deren Gegensätzen, sowie von der sittlichen Tugend der Klugheit.

Im zweiten Band folgen die drei andern Kardinaltugenden, wobei natürlich der Bienenanteil auf die Gerechtigkeit (Eigentum, Wiedererstattung, Verträge) entfällt. Auch die Tugend der Gottesverehrung und die Familienpflichten (3. und 4. Gebot) werden im Anschluß an den hl. Thomas hier untergebracht.

Der dritte, umfangreichste Band handelt von den sieben Sakramenten nebst Sakramentalien, Ablass und Kirchenstrafen. Dabei werden die dogmatischen und spekulativen Fragen nur kurz erwähnt, dafür aber die positiven und für die Pastoration wichtigen Punkte möglichst bestimmt und erschöpfend behandelt.

Am Anfang des ersten Bandes steht ein Katalog von reichlich 300 älteren und neuen Moraltheologen, meist mit einer kurzen Kennzeichnung der Art und Bedeutung ihrer Schriften. Aber der dann folgende Überblick über die Geschichte der Moral ist doch wohl allzu mager.

Im ganzen Werke kommt der hl. Thomas oft und, wo es angeht, mit längeren, wörtlich herübergenommenen Stellen zu Wort. Darin liegt schon eine gute Empfehlung und eine starke Anziehungskraft. Andere große Theologen, die an seinen Gedanken weiter bauten, sind ebenfalls reichlich und mit guter Auswahl zu Rate gezogen, besonders der von allen Moralisten hochgeschätzte Niederländer Karl Billuart O. P. Auch der hl. Antonin, Kardinal Cajetan und andere Ordensgenossen, selbst der gelehrte, aber durch seinen leidenschaftlichen Kampf gegen den hl. Alfons und dessen mildere Richtung etwas in den Schalten geratene Concina werden öfters genannt. Doch kann von einseitiger Bevorzugung einer Schule nicht im geringsten die Rede sein. Dem hl. Alfons von Liguori wird kaum weniger Ehre erwiesen als dem Englischen Lehrer, und die andern Namen aus alter, neuer und neuester Zeit, denen man auf Schritt und Tritt begegnet, geben Zeugnis von großer Belesenheit und lobenswerter Unparteilichkeit. Hervorgehoben sei noch die gewissenhafte Berücksichtigung der positiven kirchlichen Bestimmungen und die häufigen sachgemäßen Hinweise auf die heilige Schrift und die Kirchenväter und andererseits auf die in den verschiedenen Ländern heute geltende bürgerliche Gesetzgebung, für deren Geltung auch vor dem Gewissen in weitem Umfang und durchweg mit guten Gründen eingetreten wird. Gut ist auch das über den Krieg (II 117—119) Gesagte, wobei zu beachten, daß das Werk unmittelbar vor dem Weltkrieg abgeschlossen wurde, wie der Zensurvermerk vom Juni 1914 beweist.

Der Verfasser sucht, wie gesagt, seine Stärke nicht im kasuistischen Verfahren, sondern im grundsätzlichen, theoretischen Gebiete. Mit Rücksicht hierauf wird sich unsere Aufmerksamkeit zunächst der allgemeinen Grundlegung des ersten Bandes zuwenden, und hier erregt natürlich die in neuer Zeit viel verhandelte Frage des Probabilismus ein besonderes Interesse. Nun ist es gewiß richtig, was P. Brümmer betont, daß man der Streitfrage, wie sie seit B. Medina formuliert zu werden pflegt, keine übertriebene Wichtigkeit beilegen darf. Man hat sich zeitweilig durch den mißverständlichen Ausdruck: Lehre vom „Moralprinzip“ oder „Moralsystem“ (*systema morale*) verleiten lassen, zu meinen, in dieser Frage handle es sich um den obersten Grundsatz der Sittlichkeit, um das innerste Wesen des Unterschieds zwischen gut und böse. Das ist ganz und gar nicht der

Fall. War doch die Frage des Probabilismus selbst dem hl. Thomas so gut wie unbekannt. Das Ideal einer Moralkissenschaft wäre ein System, das alle Entscheidungen, die allgemeinsten wie die konkretesten, mit strenger Gewißheit darbiete und für wahrscheinliche Meinungen überhaupt keinen Raum ließe. Weil nun aber unser Wissen auch auf sittlichem Gebiete leider vielfach Stückwerk ist und manchmal über ein „vielleicht“, „wenn ich nicht irre“ u. dgl. nicht hinüberkommt, so muß eine für das Leben brauchbare Sittenlehre auch diese Möglichkeit in Rechnung ziehen und Regeln zu finden suchen, wie in derlei Zweifelsfällen zu verfahren sei.

Das haben denn auch die Theologen und die Kanonisten von alters her getan, nur widmeten sie der Frage in ihrer Allgemeinheit keine Bearbeitung ex professo, sondern knüpften ihre Antworten an einzelne Fälle, oder wandten sie nur auf ein beschränktes Gebiet an, wie ja überhaupt in der Moral die Praxis früher war als die wissenschaftliche Theorie und die abstrakten Begriffe und Sätze.

Das hervorzuheben ist nicht überflüssig. Denn P. Brümmer scheint uns zu viel Gewicht auf die Neuheit des Probabilismus zu legen, um daraus seine Entbehrlichkeit herzuleiten. Nach ihm wäre vor dem 16. Jahrhundert der Probabiliorismus die allgemein herrschende Lehre gewesen. Auch die inneren Gründe scheinen ihm durchaus für diese strengere Theorie zu sprechen, und zudem soll der Apostolische Stuhl vor der Zeit des hl. Alfons sie immer begünstigt haben. Um so überraschender nimmt sich sein Endurteil aus. Er verwirft alle bisherigen Systeme, nicht nur den strengen Tutorismus und den Probabilismus, sondern auch den Probabiliorismus und den Aequiprobabilismus. Er empfiehlt einen ganz neuen Schlüssel zur Lösung der Schwierigkeit: das Prinzip des zureichenden Grundes oder das Kompensationsprinzip. Als Urheber dieses neuen Systems nennt er drei französische Theologen, von denen merkwürdigerweise keiner in dem Katalog des Verfassers zu finden ist. Was zur inneren Begründung gesagt wird, ist überaus schwach. Es kommt, wenn wir die Worte recht verstehen, darauf hinaus, daß grundsätzlich zwar jedes zweifelhafte Gesetz eine unzweifelhafte Verpflichtung auferlege, nur sei diese Pflicht weniger streng als die des gewissen Gesetzes, daher könne der Seelenführer aus einem hinreichenden Grunde ein Auge zudrücken und diese geringe Pflichtverletzung für erlaubt erklären. Ob er auch selber ohne jede sittliche Makel diese Kompensation für sich gelten lassen könne, wird nicht ganz klar. Wir halten diesen Weg für ungangbar und die Bezugnahme auf den Grundsatz vom passiven Zulassen des kleineren Übels in dieser Frage für gefährlich. Denn es ist hier nicht gefragt, was ich demjenigen, der seine volle Pflicht nicht erfüllen will, stillschweigend gestatten oder auch bedingungsweise raten darf, sondern ich will wissen, was ich selbst ohne jede sittliche Makel wählen oder tun darf und somit auch jedem andern für erlaubt erklären kann. Zwischen den vier möglichen Wegen: dem (gemäßigten) Tutorismus, Probabiliorismus, Aequiprobabilismus, Probabilismus, die nach Brümmer dem katholischen Theologen alle freistehen, wird man eben doch wählen müssen. Sie alle vier verwerfen ist nur dann möglich, wenn man den Nachweis führt, daß die Fragestellung unrichtig oder unvoll-

ständig ist. Diesen Nachweis vermisst man hier. Damit soll nicht gesagt sein, daß in der Behandlung der Frage nicht noch Fortschritte möglich seien. Ein Fortschritt wäre es unseres Erachtens schon, wenn man (mit P. Lehmküh) den Gegenstand nicht in unmittelbare Verbindung brächte mit der Lehre vom Gewissen, sondern mit der vom Gesetz, wie es die Kanonisten schon vor Medina taten. Wer mit Peckius (vgl. Hurter, Nomenclator III³ 331) den Satz aufstellt: Nur ein mit wahrer Gewißheit erkanntes Gesetz besitzt verpflichtende Kraft, der hat die Frage entschieden ohne das Wort *probabile* in den Mund zu nehmen. Auch nach dem hl. Alfons liegt der Kern der Frage in dem recht verstandenen Grundsatz: *lex dubia non obligat*. Mag man also immerhin den Ruf erheben: „Loß von Medina“, so kommt man doch mit dem neuen Ausweg der Kompensation oder des Ausgleichs ebensowenig zum Ziel wie mit dem des gesunden Menschenverstandes. Beide lassen dem subjektiven Ermessen einen zu großen Spielraum.

Aller Anerkennung aber ist es wert, daß auch P. Brümmer deutlich zu verstehen gibt, wenn man einmal zwischen den vier gangbaren Alternativen zu wählen habe, so spreche die größere Folgerichtigkeit heute für den einfachen Probabilismus. Damit soll natürlich nicht geleugnet werden, daß die Verteidiger dieses Systems sich im Eifer des Streites manchmal von der rechten Mittellinie entfernt und zu berechtigtem Tadel Anlaß gegeben haben. Wenn die Auseinandersetzung auch in Zukunft mit der vom Verfasser bewiesenen Unbefangtheit fortgeführt wird, kann der Nutzen nicht ausbleiben.

Noch bei andern Kapiteln grundsätzlicher Natur legt sich da und dort eine Frage oder ein Zweifel nahe. Angesichts der Fülle des Stoffes und des Strebens nach einer knappen und leichtverständlichen Ausdrucksweise ohne viel Wenn und Aber kann es kaum ausbleiben, daß manche Behauptung allgemeiner und schroffer lautet, als sie gemeint ist. Im Unterricht lassen sich die entsprechenden Klauseln und Voraussetzungen noch immer nachtragen. Wer das Buch zum Nachschlagen benützt, wird darauf zu achten haben.

So fällt auf, daß P. Brümmer bei der Notwehr (II 120) so nachdrücklich betont, diese gelte nur gegen den ungerechten Angreifer (*aggressor iniustus*). Aber soll das Prinzip vom *moderamen inculpatæ tutelæ* wirklich gegen einen unzurechnungsfähigen oder aus unverschuldetem Irrtum handelnden Angreifer oder gegen den, der durch passives Verhalten unabsichtlich meine Rettung unmöglich macht, nicht anwendbar sein? Thomas macht jedenfalls den Unterschied nicht.

Wenig Beifall dürfte auch eine andere Stellungnahme finden: Ein Richter weiß bestimmt, daß der vor ihm stehende Angeklagte unschuldig ist; aber einwandfreie Zeugen beschuldigen ihn so, daß er nach geltender Form Rechts überführt scheint. Darf der Richter ihn verurteilen? Der hl. Thomas sagt: Ja, er darf es, und P. Brümmer scheint geneigt, ihm zu folgen (II 137, vgl. I 100). Aber eine solche Überschätzung der äußerlichen Rechtsordnung gegenüber der klar erkannten Wahrheit mag aus früheren Zeitumständen erklärlich sein, dem natürlichen Gerechtigkeitsgefühl ist sie doch allzu fremd, besonders wenn es sich um die schwersten Strafen handelt.

Der leichten Verständlichkeit wird nicht selten die sprachliche Schönheit und Richtigkeit zum Opfer gebracht. Außer den im Moralistiklatein schon eingebürgerten Barbarismen wie *liceitas* u. dgl. stößt man auch auf neue, die nicht gerade notwendig wären. Andere grammatische und orthographische Versehen mögen auf Rechnung der mangelhaften Korrektur fallen und werden samt einigen sonstigen Druckfehlern bei neuen Auflagen zu tilgen sein¹.

Mit Recht hält der Verfasser an der Schreibart *synderesis* fest. Übrigens steht bei Hieronymus a. a. O. weder *synderesis* noch *synteresis*, sondern *συνειδησις*. Weil aber die mittelalterlichen Abschreiber mit den griechischen Buchstaben gar unbeholfen umgingen, so ist aus *συνειδησις* schließlich *synderesis* geworden. Der Nachweis findet sich an den von A. Koch angeführten Stellen. *Synderesis* und *conscientia* bedeuten also etymologisch genau dasselbe. Die Form *συντήρησις* (*συντηρησις*) scheint bei Hieronymus erst von Erasmus eingesetzt zu sein und war den Scholastikern unbekannt, hat also kein Daseinsrecht.

Gezwungen scheint die Auffassung, die zwei Kardinaltugenden Sturmut und Mäßigkeit hätten ihren Sitz im sinnlichen Begehrungsvermögen (*subiectum virtutis fortitudinis est appetitus irascibilis*, II 473). Die Redeweise scheint auch nicht vom hl. Thomas herzurühren, obwohl er die Tugenden mit den genannten Leidenschaften in Verbindung setzt.

Manche Meinungsverschiedenheiten unter den Moralisten gehen übrigens, wie P. Prümmer an mehreren Stellen betont, nicht über Wortstreite hinaus. Dies dürfte zuweilen selbst da zutreffen, wo er an andern Fachgenossen Kritik übt; doch geschieht das immer ohne verletzende Form.

Auf die veränderten Zeitverhältnisse unserer Tage und die daraus folgende Rücksichtnahme bei der sittlichen Beurteilung ist mehrfach (z. B. bei Zins und Wucher, beim Arbeitsvertrag, der sozialen Frage) gut hingewiesen. Außerdem sind da und dort kurze Winke für das praktische Leben, ästhetische und seelsorgliche Gedanken eingestreut, welche den erfahrenen und klugen Lehrer und Seelenführer verraten. Das Buch wird seinen Weg machen.

Matthias Reichmann S. J.

Liefer und treuer. Schriften zur religiösen Verinnerlichung und Erneuerung von Franz Weiß, Stadtpfarrer. 12 Bände mit Buchschmuck von Kunstmaler Wilhelm Sommer. kl. 8° I. Band: Der katholische Glaube als Religion der Innerlichkeit. (91) II. Band: Jesus unter uns. (80) III. Band: Kirche und Kirchlichkeit. (87) IV. Band: Verbemütigung und Verjöhnung in der Beicht. (109) V. Band: Belebung und Befeligung in der Kommunion. (87) VI. Band: Jesu Leiden und unsere Leiden. (112)

¹ Dahin gehören z. B. Formen wie *fulcivi* (I 14), *Isidorus de Sevilla* (I 169, cf. II: I. *Hispalensis*), *vigesies* (I 234), *caeserit* (II 119), *statuta emanata* (II 201), *homo civilizatus* (II 244), *abluit faciem suam cum colore virido* (III 10), *mappa (purificatorium) ex canape* (III 207 209). Statt *regno germanico* (II 16) wäre *imperio* zu sagen, denn es gibt im Reich verschiedene regna.